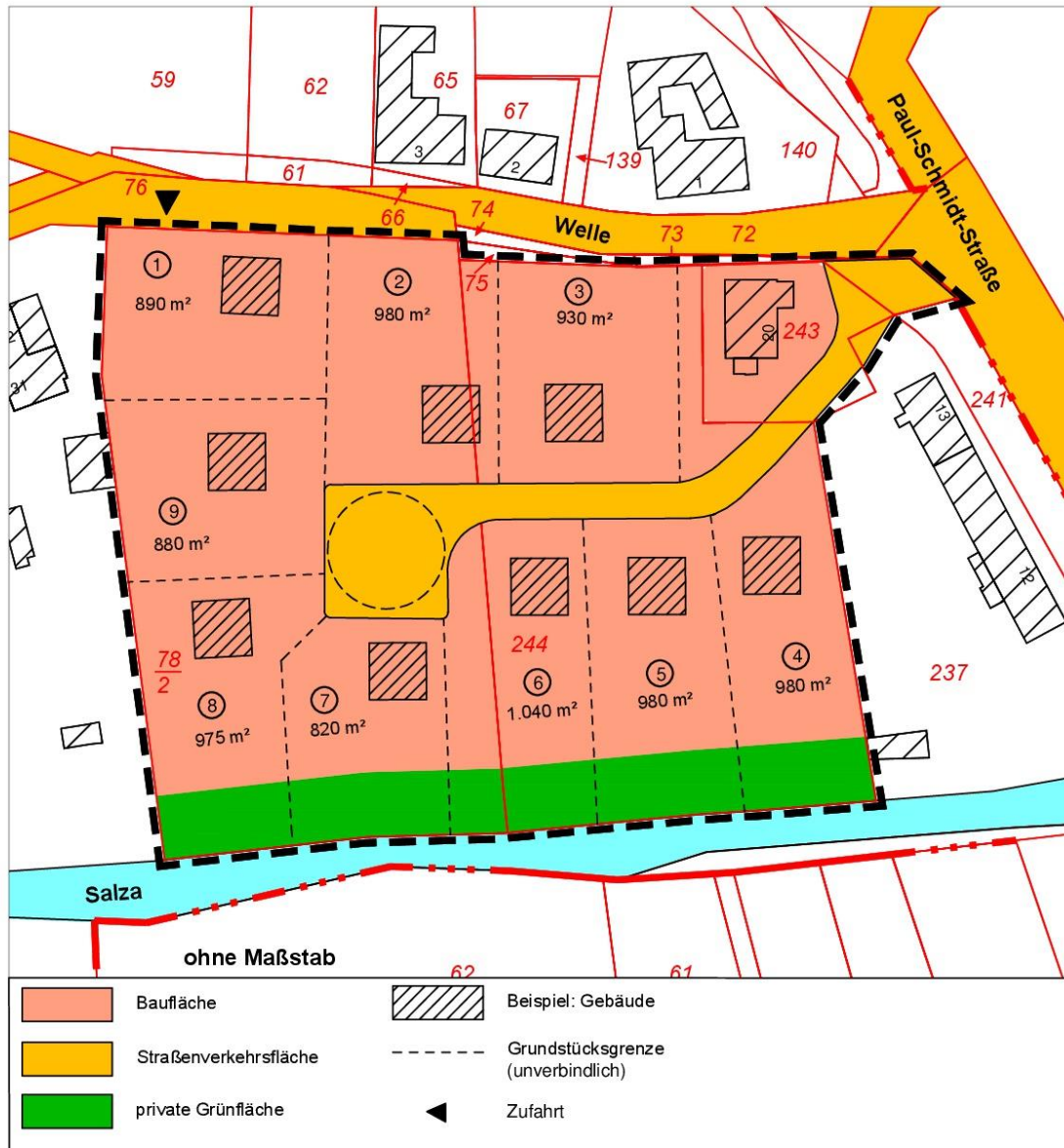


Lage in der Ortschaft



Quelle: www.OpenStreetMap.de

Städtebaulicher Begleitplan



Kartengrundlage:

Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [A18-8005321-2012-8]

BEBAUNGSPLAN NR. 23

„WOHNEN AN DER WELLE“ IN LANGENBOGEN

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnen an der Welle“ in Langenbogen

(Gemeinde Teutschenthal, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Auftrag von

Carl Stefan Wentzel
Carl-Wentzel-Str. 30
06179 Teutschenthal

Projektkoordinator

Herr Bertram Fischer
facta invest GmbH
Reichsstr. 2
04109 Leipzig
fon: +49 341 2617690
email: info@factainvest.de



Dipl.-Biol. Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle / Saale
fon: 0345 68264570
mobil: 0176 24050461
email: kontakt@habit-art.de

Projektbearbeitung

Guido Mundt (Dipl.-Biol.)
Vanessa Weske (M. Sc.)
Jonas Geltinger (M. Sc.)
Lukas Troch (M. Sc.)

Februar 2020

Inhalt

Inhalt	3
Abkürzungen	4
1 Veranlassung	5
2 Grundlagen	5
2.1 Methodische Grundlagen	5
2.2 Gesetzliche Grundlagen	5
3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	8
3.1 Lage	8
3.2 Ist-Zustand	8
3.3 Soll-Zustand.....	9
3.4 Wirkungen des Vorhabens.....	9
3.4.1 Baubedingte Wirkungen	9
3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen	9
3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen	9
4 Relevanzprüfung	10
5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen	12
6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	13
6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
6.1.1 Säugetiere, Mammalia	13
6.1.2 Reptilien, Reptilia	16
6.1.3 Amphibien, Amphibia	18
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	20
7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	23
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	23
7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)	23
8 Zusammenfassung	24
9 Quellen und Literatur	25
10 Anlage	26
Fotodokumentation	26

Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BNatschG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (Bundesnaturschutzgesetz) Bundesgesetzblatt JG. 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06. August 2009
BHD	Brusthöhendurchmesser an Gehölzen, wird verwendet bei der Einschätzung des Quartierpotenzials
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)
PG	Plangebiet
R.L.	Rote Liste
SPA	europäisches Vogelschutzgebiet
SDB	Standarddatenbogen
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – Abl. EU Nr. L 20 S. 7)

1 Veranlassung

Im Plangebiet ist die Nutzung der Fläche zur Wohngebietsentwicklung mit ca. neun Einzelhäusern angestrebt. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
 - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
 - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
 - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Nach § 44 (Umgang mit besonders geschützten Tierarten) Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen, die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das

Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Lage

Das Plangebiet ist im Norden des Ortes Langenbogen (Gemeinde Teutschenthal) gelegen. Es handelt sich um ein Grundstück mit neun leerstehenden Gebäuden, das im Norden von der Straße „Welle“, im Osten von der „Paul-Schmidt-Straße“ und im Süden vom Bach Salza eingerahmt wird.



Abbildung 1: Bestandsgebäude (orange) in Langenbogen. (Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors)

3.2 Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet stellt eine etwa 8.630 m² große Grundstücksfläche innerhalb der Ortschaft Langenbogen dar. Das UG ist seit längerer Zeit ungenutzt und weist überwiegend einen lichten Vegetationsbestand auf. Dieser besteht neben vereinzelt Nadel- und jungen Laubbäumen hauptsächlich aus bis zu 1,5 m hohen Sträuchern, Gräsern und Büschen. Die mit Kopfsteinen gepflasterten Zuwegungen zu den einzelnen Gebäuden sind größtenteils mit einer dünnen Schicht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial, Moos und Erde bedeckt. Verteilt über die Nord- und Ostseite des UG befinden sich die neun Gebäude aus Backstein - leerstehende ehemalige Wohngebäude, ungenutzte Stallungen und Geräteschuppen/Lagerräume. An der Nordseite von Gebäude „9“ befindet sich ein ehemaliger Gartenteich (siehe Anlage: Fotodokumentation).

3.3 Soll-Zustand

Geplant ist eine Wohngebietsentwicklung in Form von ca. neun Grundstücken für Einfamilienhäuser. Hierfür ist ein Abriss der Bestandsgebäude sowie eine Bebauung des Plangebiets vorgesehen.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

3.4.1 Baubedingte Wirkungen

Durch die geplante Maßnahme kann es zu temporärem Lebensraumverlust durch den Gebäuderückbau und die Inanspruchnahme von Flächen, bspw. für bauliche Hilfskonstruktionen, kommen. Weiterhin sind Störungseffekte durch Lärm- und Lichtemissionen im Zuge der allgemeinen Bautätigkeiten zu erwarten.

3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen verschiedenen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm, Kfz-Verkehr und Nachstellung durch freilaufende Hunde und Hauskatzen.

4 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten- bzw. Artengruppen:

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG

- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im PG
- Fledermäuse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im PG
- Amphibien: bei bestehenden Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im PG

Die nächstgelegenen Kleingewässer befinden sich im Salzatal und sind mit 110 m Entfernung zwar relativ nah am PG gelegen, werden jedoch durch die stark befahrene Straße der Einheit davon abgegrenzt. Dadurch und durch die Lage des PG im besiedelten Ortskern, d. h. durch eine räumliche Trennung des PG von den Kleingewässern durch Wohnbebauung wird eine Betroffenheit von Amphibienarten mit hoher Sicherheit ausgeschlossen.

Die o. g. Arten bzw. Artengruppen sind in Tabelle 1, inklusive ihres gesetzlichen Schutzstatus und der aktuellen Gefährdungseinschätzung nach den Roten Listen, aufgeführt.

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, LSA = Sachsen-Anhalt (HEIDECKE et al. 2004, MEYER & BUSCHENDORF 2004, SCHUMANN 2004), DE = Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009), Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art oder Artengruppe	FFH-RL	Rote Liste		Erfassung	Potenzial- abschätzung
		VSR	LSA	DE		
1	Fledermäuse, <i>Chiroptera</i>	FFH IV				X
2	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	FFH IV	V	3		X
3	Amphibien, <i>Amphibia</i>	FFH IV				X
4	Vögel, <i>Aves</i>	Art. 1	V	3		X

5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Fledermäuse: Im Rahmen der Begehung wurden die Bäume auf Quartiermöglichkeiten durch Höhlen und abstehende Rindenpartien sowie die Gebäude auf Hinweise einer aktuellen Nutzung sowie auf ihre Eignung als Zwischen- und Winterquartiere untersucht.

Zauneidechse: Zur Potenzialabschätzung zum Vorkommen der Zauneidechse erfolgte ebenfalls im Rahmen eines Begehungstermins eine Untersuchung der vorhandenen Habitatausstattung.

Amphibien: Im Rahmen der Begehung wurde das Nutzungspotenzial des ehemaligen Gartenteichs sowie weiterer geeigneter Habitatstrukturen für die Art abgeschätzt.

Brutvögel: Zur Abschätzung des Potenzials möglicher Vogelvorkommen im PG erfolgte im Rahmen eines Begehungstermins eine Untersuchung der vorhandenen Habitatausstattung und eine Kontrolle der Bestandsgebäude auf potenziell vorhandene Niststrukturen.

Auf weiterführende faunistische Erfassungen wurde basierend auf den Potenzialabschätzungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (fFrau BÖER) verzichtet.

Tabelle 2: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

Datum	Untersuchungsziel	Durchführende
02.12.2019	Absteckung Untersuchungsumfang	Habit.art
17.12.2019	Gebäudekontrolle, Potenzialabschätzung Habitatausstattung	Habit.art

6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Säugetiere, *Mammalia*

Fledermäuse, <i>Chiroptera</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
Rote Liste	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
gesetzlicher Schutz:	FFH-Anhang: IV (tlw. II)	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern.</p> <p>In der <u>Aktivitätsperiode</u> vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnishöhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie von Rauhhaut- und Zwergfledermaus genutzt. Andere Arten, beispielsweise die Mopsfledermaus und die Fransenfledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter abstehender Rinde oder in Rissen von Stämmen und dicken Ästen zu finden sind. An und in Gebäuden sind es vor allem Spaltenquartiere im Mauerwerk, hinter Holzverkleidungen oder im Dachgebälk, die z. B. von den beiden Bartfledermausarten, Langohren und Mopsfledermäusen genutzt werden können. Freie Hangplätze wählen dagegen meist Mausohren und Kleine Hufeisennasen.</p> <p>Eine Eignung als <u>Winterquartier</u> richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (DIETZ et al. 2007). Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (SCHOBER & GRIMMBERGER 1987). Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der Mopsfledermaus sind Überwinterungen in den frostgeschützten Höhlungen starker Bäume bekannt.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Der Baumbestand im PG besitzt überwiegend nur geringe Stammdurchmesser, Höhlen oder abstehende Rindenpartien, welche sich als Fledermausquartiere eignen würden, sind nicht vorhanden. Eine rezente Nutzung der Strukturen durch Fledermäuse konnte im Zuge der Begehungen auch nicht nachgewiesen werden.</p> <p><u>Gebäude:</u> Da bei keinem der neun Gebäude eine Unterkellerung vorhanden ist, lässt sich für das UG eine Winterquartierseignung ausschließen. Die Dachstühle der ehemaligen Wohngebäude (G 1, G 5-8) sind geschlossen und somit windgeschützt und trocken, jedoch wurden keinerlei geeignete Hangplätze (Risse oder Spalten) oder Kotspuren vorgefunden, wodurch sich eine Quartiersnutzung im Sommer ausschließen lässt. Auch aufgrund der Tatsache, dass in den ehemaligen Wohnbereichen weit verzweigte Spinnwebenkonstruktionen vorhanden sind, bestätigt eine Meidung dieser Gebäude durch Fledermäuse. Bei einer Frequentierung von Gebäuden bspw. während der Jagd, würden insbesondere die lang gespannten Spinnwebenfäden aufgrund der Ein- und Ausflüge zerstört werden bzw. wären insgesamt sehr wenige bis keine intakten Gewebsstrukturen oder</p>		

quer gespannte Fäden vorhanden. In der Decke der unteren Etage von Gebäude 2 (ehemals Ställe) sind Hohlblocksteine verbaut, die vereinzelt Löcher und Spalten aufweisen. Im Rahmen einer Kontrolle, unter Verwendung eines Endoskops und einer lichtstarken Taschenlampe, konnte kein Besatz der Löcher und Spalten durch die Art festgestellt werden. Aufgrund offenstehender Fenster und Türen sind die Räume zugig und nicht frostsicher, wodurch die Löcher und Spalten innerhalb der Decke kein Quartierspotenzial für Fledermäuse besitzen. Der Dachboden ist über drei Holztüren mit Schieberiegeln an der Außenfassade erreichbar. Es handelt sich um ein einfaches Holzdach ohne innere Isolierung etc. Bis auf den Mittelteil – hier befindet sich ein Loch in der Decke, wodurch Regenwasser ins Innere gelangt – ist der Dachboden trocken und weist vereinzelt kleine seitliche Öffnungen zum potenziellen Einflug auf. Allerdings fehlen auch hier gänzlich geeignete Hangplätze und Kotspuren, die auf eine Quartiersnutzung hindeuten würden. Gebäude 9 ist in etwa baugleich, die untere Etage wird jedoch als Lagerraum genutzt, ist frei zugänglich und weist keinerlei als Hangplätze nutzbare Spalten oder Risse auf, Kotspuren waren nicht vorhanden. Das Dach ist intakt, der Dachboden dadurch insgesamt trocken und windgeschützt, jedoch ohne Hinweise auf eine Quartiersnutzung. An Gebäude 4 wurde während der Gebäudekontrolle am 17.12.2019 im Beisein eines Gutachters die Attika entfernt. Dabei wurden ebenfalls keine Hinweise auf eine Nutzung durch die Art festgestellt. Gebäude 3 ist noch in Nutzung und war als einziges nicht frei zugänglich.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine Quartierseignung für die Art ist weder für den Baumbestand, aufgrund zu geringer Stammdurchmesser, fehlender Höhlen oder abstehende Rindenpartien noch für die Gebäude, wegen fehlenden geeigneten Hangplätzen und teilweise nicht vorhandenen Öffnungen zum Einflug, gegeben. Im Falle von Baumfällungen, Aus- oder Umbauarbeiten kann deshalb eine Betroffenheit der überwiegend nachtaktiven und hochmobilen Artengruppe Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände im weiteren Umfeld vorkommender Fledermausarten sind, begründet durch das Fehlen von lokalen Nachweisen und mangelnder Quartiereignung nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Ein Eintreten des Zugriffsverbotes kann ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- **treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- **treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.1.2 Reptilien, *Reptilia*

Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
Rote Liste	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
gesetzlicher Schutz:	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):</p> <ul style="list-style-type: none"> - sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°) - lockeres gut drainiertes Substrat - unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen - spärliche bis mittelstarke Vegetation - Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze. <p>Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.</p> <p>Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab der letzten Septemberdekade beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Der überwiegende Teil der Grundstücksfläche ist durch Kopfsteine, Schotter oder Asphalt versiegelt, wodurch der Art Möglichkeiten zum Überwintern (Eingraben) und zur Eiablage fehlen. Somit stellt das UG kein geeignetes Eidechsenhabitat dar.</p> <p>Art im Wirkraum: = nachgewiesen = potenziell vorkommend</p>		
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades ist ein Vorkommen der Art im UG auszuschließen. Somit besteht keine Betroffenheit.</p> <p>= Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich</p> <p>= CEF- Maßnahmen erforderlich</p>		

Tötungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich
Störungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Ein Eintreten des Zugriffsverbotes kann ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich
Schädigungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): keine
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Es sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Ein Eintreten des Zugriffsverbotes kann ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Vogelarten, die nicht im Anhang I der VSR gelistet sind und nicht zu den „streng geschützten“ Arten nach BNatSchG gehören		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
Rote Liste gesetzlicher Schutz:	Deutschland: Art. I VSR: <u> </u>	Sachsen-Anhalt: BNatSchG:
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:</p> <p><u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitäräume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).</p> <p><u>Bodenbrüter</u> legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Der Bestand an einzelnen Nadel- und jungen Laubbäumen bzw. Sträuchern (meist bis 1,5 m Höhe) sowie die vorhandenen teilweise offen Gebäude können für habitattypische Vogelarten ein geringes Brutplatzpotenzial darstellen. Das Vorkommen strenggeschützter Vogelarten des Anhanges 1 der Vogelschutzrichtlinie wird begründet in der innerörtlichen Lage des PG und der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen.</p> <p>Im Zuge der Gebäudekontrollen wurden zwei Rauchschnalbenester gefunden. Die Anlage der Nester dürfte kurz nach Nutzungsaufgabe erfolgt sein. Ihre wiederholte Nutzung bis in die gegenwärtigen Zeit bzw. ihre erneute Nutzung kann unter Berücksichtigung des aktuellen</p>		

Zustandes der Gebäude aufgegeben werden. In der Regel werden länger leerstehende Gebäude nicht mehr von Rauchschwalben genutzt.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der nachgewiesenen Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eigriffes und des Fehlens von Arten mit strengeren gesetzlichen Schutzkategorien ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Für Gehölzentnahmen ist die hierfür vorgesehene gesetzlichen Frist, d. h. der außerhalb der Brutzeit liegende Zeitraum von Oktober bis Februar, einzuhalten (V_{ASB} 1). Bei Einhaltung der Maßnahme ist von keiner Schädigung, Tötung oder Verletzung in Verbindung mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen. Gleiches gilt für den Abriss der Bestandsgebäude. Sollte dieser außerhalb des o. g. Zeitraumes erfolgen, ist eine erneute Kontrolle auf bestehende Brutplätze erforderlich (V_{ASB} 2).

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 1: Bauzeitenregelung zur Gehölzentnahme

V_{ASB} 2: Bauzeitenregelung zum Gebäudeabriss

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{ASB} 2	Bauzeitenregelung
Konflikt im geplanten Eingriff	
Gehölzentnahmen und Gebäudeabriss zur Baufeldfreimachung	
Bezug/ betroffene Flächen	
<ul style="list-style-type: none"> • Bäume und Sträucher • Bestandsgebäude 	
Zielart(en) der Maßnahme	
alle Gebäudebrüter	
Maßnahme	
<p>Entnahme von Gehölzen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von Oktober bis Februar.</p> <p>Durchführung der Gebäudeabrisse außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. im Zeitraum von Oktober bis Februar.</p> <p>Aufgrund des geringen Brutplatzpotenzials ist die Durchführung der Maßnahmen zur Baufeldfreimachung auch außerhalb dieses Zeitraumes grundsätzlich möglich. Zur Vermeidung artenschutzrechtliche Konfliktpunkte ist jedoch eine erneute Kontrolle der Bestandsgebäude auf vorhandene und tatsächlich genutzte Brutplätze unmittelbar (max. eine Woche) vor Gebäudeabriss erforderlich. Gegebenenfalls können dann Maßnahmen zur Verhinderung der Anlage neuer Brutplätze oder der nachträglichen Nutzung vorhandener Brutplätze notwendig sein.</p>	
Ausführungszeitraum	
im Zeitraum Oktober bis Februar	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	
nein	

7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

keine

8 Zusammenfassung

An der „Welle“ in Langenbogen ist eine Wohngebietsentwicklung geplant.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Plangebiet fachgutachterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- das Vorhandensein potenzieller oder das Bestehen tatsächlicher Fledermausquartiere,
- das Bestehen potenzieller Habitatstrukturen für Zauneidechsen,
- das Habitatpotenzial für Amphibien und
- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln.

Im Ergebnis ist eine Bauzeitenregelung zur Gehölzentnahme und zum Gebäudeabriss als Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) erforderlich sind. Die Notwendigkeit zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht nicht.

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

9 Quellen und Literatur

- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 506-515
- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUKY, R. & SCHLÜPPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 231-256
- MEYER, F. & BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Lurche und Kriechtiere. In: MEYER, F. BUSCHENDORF, J.; ZUPPKE U.; BAUMANN, F.; SCHÄDLER, M.; GROSSE, W.R. (Hrsg.): Die Lurche und Kriechtiere SAachsen-Anhalts. Zeitschrift für Feldherpetologie, Suppl. 3: 195-206
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80
- SCHULZE, M.; SÜBMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014

10 Anlage

Fotodokumentation

Gebäude 1:



Nordseite mit
Zugang zum
Dachboden
(offenstehende
Holzluke)



Südseite mit
Zugängen zum
ehemaligen
Wohnbereich



versiegelte seitliche
Zufahrt an der
westlichen
Grundstücksgrenze



Dachstuhl



herausgebrochene
Verkleidungselemen
te aus Pressspan



Spinnweben
zwischen
Dachbalken

Gebäude 2:



Außenansicht



ehemalige
Stallabteile (untere
Etage)



rostiger
Deckenbalken,
Löcher in Zwischen
räumen der
Hohlblocksteine



Dachstuhl



Dachbalken mit
Spinnweben

Gebäude 3:



Frontansicht
(Garagen und
Schuppen jeweils
noch in Nutzung,
nicht zugänglich)



Seitenansicht
(Schuppen)



Rückseite

Gebäude 4:



Frontansicht
(Ostseite)



Rückseite



Innenraum



aufgebogene und
anschließend
entfernte Attika an
der Ostseite



entfernte Attika an
der Nordseite



aufgebogene und
anschließend
entfernte Attika an
der Westseite

Gebäude 5:



Frontansicht
(Westseite)



Seitenansicht
(Nordseite)



Innenraum



Dachboden mit
Dachbalken



Lagerabteile

Gebäude 6:



Außenansicht (Blick nach Nordosten)



intaktes
Schwalbennest in
einem Wohnraum



Dachboden

Gebäude 7:



Frontansicht
(Westseite)



Innenraum (Flur),
Lücke zum
Dachboden
verschlossen



intaktes
Schwalbennest in
einem Wohnraum

Gebäude 8:



Frontansicht
(Westseite)



Innenraum

Gebäude 9:



Frontansicht
(Ostseite)



Innenraum



Dachboden



Gartenteich an der
Nordseite